

Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Einwohnerversammlungen
- § 7 Inkrafttreten

- - - - -

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herzlake in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Herzlake".
- (2) Die Gemeinde Herzlake ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Herzlake.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde Herzlake führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Abdrucke hiervon sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
- 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- 3. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Herzlake gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herzlake werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Herzlake verkündet bzw. bekannt gemacht:
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Herzlake erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.herzlake.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung im Aushangkasten beim Rathaus.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Aushangkasten beim Rathaus veröffentlicht.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Herzlake in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake vom 27.11.2006 außer Kraft.

Gemeinde Herzlake

Bösken
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

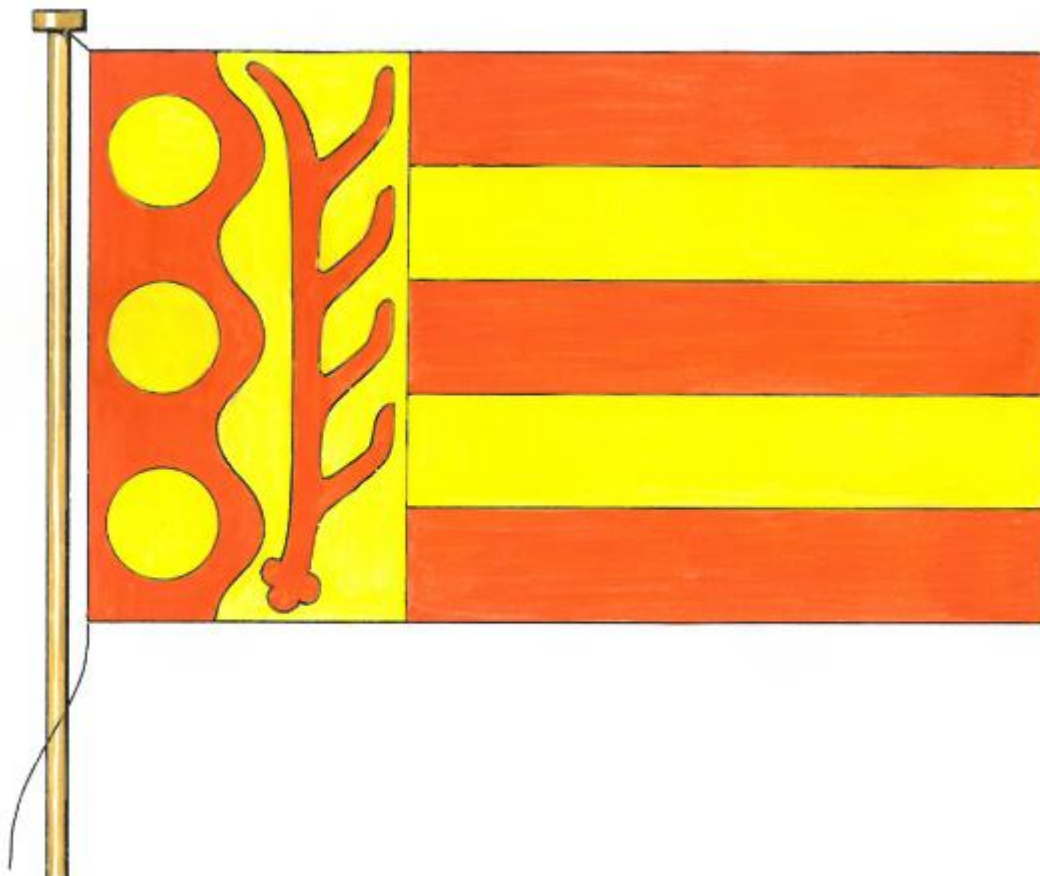
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake

Wappen der Gemeinde Herzlake



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake

Flagge der Gemeinde Herzlake



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake

Dienstsiegel der Gemeinde Herzlake

